

kommen nur noch um 25 % gegenüber 100 % höher angenommen wurde. Bei der Schätzung des Einkommens wurden 15 % des Umsatzes als mutmaßlicher Gewinn unterstellt. Die Kosten des Verfahrens wurden fast ganz der Staatskasse auferlegt. Da der Kollege den von ihm angegebenen Umsatz indessen für richtig hält, hat er gegen das Urteil Rechtsbeschwerde an das Oberverwaltungsgericht eingelegt, über deren Verlauf wir berichten werden.

#### Mankohaftung

In jedem Geschäft werden hier und da kleine Fehlbeträge beim Kassenbestand gegenüber dem Unterschied der gebuchten Einnahmen und Ausgaben entstehen können. Abgesehen von Irrtümern beim Wechseln können sie z. B. durch Annahme von Falschgeld hervorgerufen sein. Solche oft unvermeidlichen Fehlbeträge mindern den Geschäftsgewinn, denn sie sind selbstverständlich als Geschäftskosten zu behandeln. In vielen Geschäften ist es üblich, an den Kassierer sogenannte Mankogelder zu zahlen. Solche Zahlungen fallen unter den Begriff Arbeitslohn im Sinne des § 36 EStG., wo Entschädigungen besonders aufgeführt sind. Der Kassierer soll durch die Entschädigung in die Lage versetzt werden, die Haftung für Fehlbeträge zu übernehmen. Die so gezahlten Mankogelder sind daher als Arbeitslohn abzugsfähig. Bei einem Jahresumsatz von z. B. 50000 RM wird man ein Mankogeld von 60 RM für das Jahr als angemessen ansehen können.

#### Mietwert des Ladens und Verteilung der auf das Haus entfallenden Werbungskosten

Bekanntlich stellt, steuerrechtlich betrachtet, die Nutzung einer Wohnung Einkommensverbrauch dar. Wer im eigenen Hause wohnt, hat den Miet- oder Nutzungswert seiner Wohnung dem Einkommen aus Vermietung hinzuzurechnen. Zweifel entstehen oft noch bei der Veranlagung über die Behandlung des Mietwertes der Geschäftsräume. Bei der Nutzung von Räumen, die innerhalb eines auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Betriebes erfolgen, liegt es grundsätzlich anders. Hier wird bei dem Benutzer gemieteter Räume durch die Zahlung der Miete nicht etwa Einkommen verbraucht, sondern es werden Ausgaben geleistet, die als Werbungskosten den Gewinn kürzen. Der Benutzer von Geschäftsräumen im eigenen Hause spart diese Werbungskosten, und er erhöht damit seinen gewerblichen Gewinn, so daß in dem Ergebnis des Geschäftsbetriebes die Ersparung an Miete

für Laden und Werkraum einkommensteuerlich erfaßt wird. Eine nochmalige Besteuerung etwa durch Hinzusetzen dieses Mietwertes beim Einkommen aus Vermietung kommt somit nicht in Frage.

Weiter scheinen oft Zweifel darüber zu bestehen, wie die auf das Grundstück, in dem sich der Laden befindet, entfallenden Werbungskosten zu verrechnen sind. Die Verteilung dieser Werbungskosten, seien es nun Hypothekenzinsen, Steuern oder sonstige Aufwendungen, ist entsprechend dem Verhältnis des Mietwertes des Geschäftsraumes zu dem der übrigen Räume vorzunehmen.

#### Wert des Streitgegenstandes bei Einlegung von Rechtsmitteln

Die Festsetzung der Höhe des Streitgegenstandes, wenn Rechtsmittel gegen die Veranlagung eingelegt werden, wollen wir durch folgende Beispiele erläutern.

**Vermögensteuer:** Angenommen, ein Vermögen von 80000 RM und eine Steuer von 400 RM ist festgesetzt. Im Einspruchsverfahren wird Veranlagung des Vermögens zu 60000 RM und dementsprechend Steuerfestsetzung in Höhe von 300 RM verlangt.

Streitgegenstand ist lediglich die Differenz zwischen 400 RM und 300 RM, also 100 RM.

**Einheitswert:** Angenommen, ein gewerblicher Betrieb ist durch Einheitswertbescheid mit einem Werte von 40000 RM veranlagt. Verlangt wird Herabsetzung auf 25000 RM.

Streitgegenstand ist die Differenz zwischen 4 % von 40000 RM = 160 RM und 75 RM, nämlich 3 % von 25000 RM. Der Wert des Streitgegenstandes ist nicht die Differenz zwischen dem festgesetzten und begehrten Einheitswert, sondern die Differenz der Steuerbeträge 160 RM und 75 RM, also 85 RM.

**Umsatzsteuer:** Angenommen, Jahresumsatz von 40000 RM ist veranlagt, 30000 RM wird behauptet.

Streitgegenstand ist 75 RM, nämlich die Differenz der Umsatzsteuerforderung von 300 RM und der zugestandenen von 225 RM.

**Einkommensteuer:** Angenommen, Einkommen von 6000 RM ist veranlagt, 4000 RM wird geltend gemacht.

Streitgegenstand ist die Differenz im Ergebnis der in dem einen oder anderen Falle zu zahlenden Einkommensteuer von z. B. 540 RM bzw. 360 RM, mithin 180 RM.

Nach den so zu ermittelnden Werten des jedesmaligen Streitgegenstandes richten sich die Gebühren im Rechtsmittelverfahren. (II/315)

## Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

**Zum Abheben des Viertelrohres bei fester Zeigerwelle** habe ich mir folgendes Verfahren erdacht, das ich mit Erfolg anwende:

Nachdem die Minutenradbrücke abgeschraubt ist, spanne ich die Platine in die wohl in den meisten Werkstätten leicht greifbare Planscheibe (Drehstuhleinrichtung). Ich zentriere nun nicht mit der in der Planscheibe vorhandenen Zentrierspitze, sondern setze den Reitslock auf die Wange und zentriere an der anderen Seite mittels Drehstuhlspitze mit Hohlkörnern, über den Zeigeransatz des Viertelrohres. Das Viertelrohr legt sich dabei schön flach an die Ausdrehung der Platine. Darauf drücke ich mit einem Spitzkörnchen, der vorteilhaft ganz wenig abgeflacht ist, die Zeigerwelle etwas heraus und mit schlanker Spitze weiter nach. Es empfiehlt sich im letzten Falle, einen Einsatz mit kleinem, dazu geeigneten Zapfen an-

zufertigen. In Ermangelung von hierzu geeigneten Werkzeugen geht die Sache schnell, sicher und einwandfrei. (IV/303)

F. Hennig.

**Beschwerden an Konstrukteure und Fabrikanten.** In der Nummer 34 der UHRMACHERKUNST ist unter der Rubrik „Beschwerden an Konstrukteure und Fabrikanten“ Klage geführt, die seitliche Zifferblattverschraubung müßte entschieden zurückgewiesen werden! Ich kann mich nicht auf denselben Standpunkt stellen wie der Herr Einsender. Bis heute betrachte ich diese Art der Befestigung als die beste und zuverlässigste Lösung dieser Frage. Denn wenn dem tatsächlich so wäre, wie Sie, verehrter Herr Kollege, annehmen, so hätten Konstrukteure und Remonteurs diese Sache schon längst verworfen, denn sie würden ja sonst auf keinen grünen Zweig kommen.